

## Verkündungsblatt

---

12/2003

Ausgabedatum:  
04.12.2003

---

### Inhaltsübersicht

#### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie an der Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Tierärztlichen Hochschule Hannover	Seite 2
Berichtigung der dritten Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur	Seite 4
Erste Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen"	Seite 5
Berichtigung und Nachtrag zur dritten Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften	Seite 6
Erste Änderung der Ordnung für Juniorstudierende	Seite 7
Richtlinie der Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen	Seite 8

#### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

#### C. Hochschulinformationen

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 27.08.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie genehmigt: Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Zweite Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie  
an der Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover  
und der Tierärztlichen Hochschule Hannover**

Abschnitt I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Biochemie an der Universität Hannover, der Medizinischen Hochschule Hannover und der Tierärztlichen Hochschule Hannover, veröffentlicht am 04.02.1998 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 04/1998, zuletzt geändert am 26.02.2002 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 02/2003 vom 26.03.2003 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang des Studiums in SWS nach § 3 Abs. 4

**Grundstudium 1. – 4. Semester**

	Vorlesungen und Übungen	Praktika und Seminare
Allgemeine Chemie	5 SWS	10 SWS
Anorganische Chemie	5 SWS	22 SWS
Analytische Chemie	2 SWS	
Organische Chemie	8 SWS	12 SWS
Physikalische Chemie	10 SWS	11 SWS
Experimentelle Physik	5 SWS	2 SWS
Mathematik für Chemiker	6 SWS	
Biochemie	6 SWS	4 SWS
Biologie	3 SWS	2 SWS
<b>Summe</b>	<b>50 SWS</b>	<b>63 SWS</b>

**Hauptstudium 5. – 9. Semester**

	Vorlesungen und Übungen	Praktika und Seminare
Organische Chemie	9 SWS	
Biochemie	18 SWS	40 SWS
Isotopenkurs	4 SWS	
Kurs instrumenteller Techniken	2 SWS	
Mikrobiologie	1 SWS	3 SWS
<u>1. Wahlpflichtfach</u>		
Organische Chemie	6 SWS	14 SWS
o. Biophysikalische Chemie	8 SWS	12 SWS
<u>2. Wahlpflichtfach</u>	5 SWS	6 SWS
<b>Summe</b>	<b>38 SWS</b>	<b>90 SWS</b>

Gesamtstundenzahl:

Grundstudium: 113 SWS

Hauptstudium: 128 SWS

Gesamtumfang 241 SWS

2. In Anlage 5 wird unter "Abschnitt A" das Sternchen und die Klammer hinter Biologie sowie der Text der entsprechenden Fußnote gestrichen.
3. In Anlage 6 werden unter "I. Prüfungsanforderungen in der Diplomvorprüfung" unter der Überschrift "Biologie" die Worte "Botanik:" und "Zoologie:" gestrichen.
4. In Anlage 7 erhält Abschnitt A folgende Fassung:
  - "1. Biologisches Praktikum
  2. Physikalisches Praktikum."

## **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Berichtigung der dritten Änderung der Studienordnung  
für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur**

Die 3. Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur muss wie folgt berichtigt werden:

In Abschnitt 1 muss es heißen:

"Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieur an der Universität Hannover, veröffentlicht am 05.10.2000 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 06/2000, **zuletzt geändert am 24.09.2003 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 10/2003 vom 30.09.2003** wird wie folgt geändert:"

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 05.11.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG die nachstehende Erste Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen" genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

### **Erste Änderung der Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen"**

#### **Abschnitt I**

Die Zwischenprüfungsordnung für den Studiengang "Lehramt an Grund-, Haupt und Realschulen" der Universität Hannover, veröffentlicht am 23.10.2001 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 15/2001, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. erhält folgende Fassung:

"Die Zwischenprüfung besteht aus:

- einer Fachprüfung in Allgemeiner Pädagogik oder Schulpädagogik
- einer Fachprüfung in Allgemeiner Psychologie
- - je einer Fachprüfung in den Unterrichtsfächern, die als Langfächer (40 - 42 SWS) studiert werden (Schwerpunkt Grundschule ein oder zwei Unterrichtsfächer, Schwerpunkt Haupt- und Realschule zwei Unterrichtsfächer)."

#### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 12.11.2003 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5.b) NHG den folgenden Nachtrag zur dritten Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften genehmigt. Der Nachtrag tritt am Tage nach seiner hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Berichtigung und Nachtrag  
zur dritten Änderung der Magisterprüfungsordnung  
der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften**

Die 3. Änderung der Magisterprüfungsordnung der Fakultät für Geistes- und Sozialwissenschaften der Universität Hannover, veröffentlicht am 01.10.2003 im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 11/2003 wird wie folgt berichtigt:

1. In Abschnitt I Satz muss es heißen: "..., zuletzt geändert am 04.06.2003 (Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 4/2003, ..."
2. Unter Nr. 5 muss es heißen: "Die Anlagen 4 bis 7 für die Fächer Soziologie und Geschichte erhalten folgende Fassung:"

Ferner wird folgender Nachtrag angefügt:

"6. Übergangsvorschrift:

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnung in dieser Fassung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden in den Fächern Soziologie und Geschichte nach der Ordnung in der bisherigen Fassung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der Ordnung in dieser Fassung geprüft werden. Prüfungen in den Fächern Soziologie und Geschichte nach der Ordnung in der bisherigen Fassung finden letztmals im WS 20010/11 statt."

Das Präsidium der Universität Hannover hat am 19.11.2003 gemäß § 37 Abs. 5.b) NHG die nachstehende Erste Änderung der Ordnung für Juniorstudierende an der Universität Hannover genehmigt. Die Änderung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

### **Erste Änderung der Ordnung für Juniorstudierende**

#### **Abschnitt I**

Die Ordnung für Juniorstudierende an der Universität Hannover, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Hannover Nr. 3/2003, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird hinter "Auszubildende mit Abitur" eingefügt "Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten".

#### **Abschnitt II**

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Die nachstehende Richtlinie wurde nach zustimmender Stellungnahme des Senats vom Präsidium der Universität Hannover am 26.11.2003 beschlossen. Sie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

## **Richtlinie der Universität Hannover über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen**

### **§ 1 Regelungsgegenstand**

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen gemäß der Niedersächsischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – NHLeistBVO) vom 16. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 790).

### **§ 2 Anwendungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die nach der Besoldungsordnung W besoldet werden.

Dieses sind:

1. Professorinnen und Professoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NHLeistBVO nach Besoldungsordnung C besoldet wurden und denen auf Antrag ein entsprechendes Amt der Besoldungsgruppe W übertragen wurde.
2. Professorinnen und Professoren sowie nebenamtliche Mitglieder des Präsidiums, die ab dem 01.10.2003 ernannt oder berufen werden.

### **§ 3 Vergabe der Leistungsbezüge**

(1) Die Leistungsbezüge der §§ 4, 5 dieser Richtlinie werden in Stufen in Höhe von jeweils 150,00 € monatlich vergeben, die mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teilnehmen, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebene Stufenhöhen beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.

(2) Leistungsbezüge nach § 6 dieser Richtlinie werden in Pauschalbeträgen vergeben. Sie nehmen mit dem Vomhundertsatz an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil, um den die Grundgehälter der Besoldungsordnung W angepasst werden. Die in dieser Richtlinie angegebenen Beträge beziehen sich deshalb auf den Stichtag 01.01.2003.

### **§ 4 Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge**

(1) Berufungs-Leistungsbezüge können von einer für eine Berufung auf eine Professur ausgewählten Person mit dem Präsidium ausgehandelt werden. Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag einer Professorin oder eines Professors vom Präsidium gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf

einer anderen Hochschule vorliegt oder das Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses nachgewiesen wird. Der Fachbereich muss überzeugend begründen, warum bei einer geplanten auswärtigen Berufung ein besonderes Interesse an der Person besteht, das Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(2) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel auf Grundlage einer Zielvereinbarung erstmalig für drei Jahre gewährt. Es besteht die Möglichkeit, spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung mit formlosem Antrag eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird kein erneuter Antrag gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung.

### **§ 5 Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

(1) Bewertungsrunden zur Gewährung besonderer Leistungsbezüge finden alle drei Jahre statt. Die erstmalige Vergabe neuer Leistungsstufen wird auf drei Jahre befristet. In der nächsten Bewertungsrunde kann diese nochmals befristet oder unbefristet gewährt werden.

(2) Die Hochschulleitung veröffentlicht hochschulintern bis zum 31.08. des letzten Jahres des Drei-Jahres-Zeitraumes, wie viele Leistungsstufen in der anstehenden Bewertungsrunde vergeben werden können. Aus Gründen der Transparenz des Verfahrens erteilt die Hochschulleitung in geeigneter Weise geschlechtsdifferenziert Auskunft über die bisherige Verteilung der Leistungsstufen.

(3) Eine Entscheidung über Leistungsbezüge für besondere Leistungen ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin oder des Professors bzw. eines Vorschlags der Dekanin oder des Dekans. Dem Antrag oder dem Vorschlag ist ein teilformalisierter Selbstbericht der betroffenen Professorin oder des betroffenen Professors beizufügen. Der entsprechende Vordruck befindet sich in der Anlage dieser Richtlinien oder unter <http://www.uni-hannover.de/personal/service.htm> und muss dem Präsidium spätestens bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt. Das Präsidium fordert zu den vorliegenden Anträgen derjenigen Professorinnen und Professoren, die einem Fachbereich zugeordnet sind, die Stellungnahmen der Dekaninnen oder Dekane an. Die Stellungnahmen haben bis spätestens zum 15.10. eines Jahres vorzuliegen. Das Präsidium entscheidet bis zum 31.12. eines Jahres über die Anträge.



(4) Als Entscheidungsgrundlage für die Anträge gelten insbesondere folgende Bewertungskriterien:

1. im Bereich der Forschung:

- a) externe Gutachten über die Forschungsleistung
- b) erhaltene Preise für Forschung
- c) Publikationen und Herausgabe von Zeitschriften
- d) Patente
- e) Aufbau und Leitung wissenschaftlicher Arbeitsgruppen
- f) Gutachter- oder Vortragstätigkeiten
- g) Drittmittelwerbung
- h) Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

2. im Bereich der Lehre:

- a) Ergebnisse der externen und internen Lehrevaluation
- b) studentischen Veranstaltungskritik
- c) erhaltene Preise für Lehre
- d) Leistungen über die Lehrverpflichtung hinaus
- e) Betreuungsleistungen (u.a. Diplom-, Magister-, Master-, Dissertationsarbeiten)
- f) Prüfungsbelastung
- g) Weiterbildung

### § 6 Funktions- Leistungsbezüge

- (1) Nebenamtliche Vizepräsidentinnen und nebenamtliche Vizepräsidenten erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von 800,00 € monatlich.
- (2) Dekaninnen und Dekane erhalten bei einer Größe des Fachbereichs bis 15 Professorinnen und Professoren erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 500,00 € monatlich. Bei einer Größe des Fachbereichs über 15 Professorinnen und Professoren erhalten Dekaninnen und Dekane Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 700,00 € monatlich. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Professorinnen und Professoren zu Beginn der Amtszeit der Dekanin oder des Dekans.
- (3) Studiendekaninnen und Studiendekane erhalten Funktions-Leistungsbezüge in Höhe von 400,00 € monatlich.

(4) Bei Ausscheiden aus dem Amt entfällt der Anspruch auf Zahlung mit dem Ende des Monats in dem das Ausscheiden erfolgt.

### § 7 Forschungs- und Lehrzulagen

- (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, auf formlosen Antrag eine nicht ruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber Mittel für diesen Zweck ausdrücklich vorgesehen hat. Über diesen Antrag entscheidet das Präsidium.
- (2) „Private Dritte“ werden in entsprechender Anwendung des § 1 a des Niedersächsischen Beamtengesetzes bestimmt.
- (3) Forschungs- und Lehrzulagen werden regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- oder Lehrprojekts gewährt. Sie nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

### § 8 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- (1) Professorinnen und Professoren, die die Überführung aus einem Amt der Besoldungsordnung C in ein Amt der Besoldungsordnung W beantragen, erhalten besondere Leistungsbezüge, deren Höhe sich nach den im Rahmen der C-Besoldung erbrachten und künftig zu erwartenden Leistungen richtet. Diese besonderen Leistungsbezüge sind zunächst befristet und können in der nächsten Bewertungsrunde auf Antrag entfristet werden. Wird kein Antrag auf Weitergewährung gestellt, entfallen die besonderen Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. Der Antrag auf Wechsel der Besoldungsgruppen ist bis zum 01.10. des Jahres mit Wirkung für das Folgejahr zu stellen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht mehr für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt werden.
- (2) Diese Richtlinie tritt am Tage der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.